### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

# 1. Kirchenrechtliche Grundlage: Codex Iuris Canonici (CIC)

Die Verantwortung für die Verkündigung und somit die Zuständigkeit für den Religionsunterricht liegt gemäss kirchlichem Recht beim Pfarrer/Pfarradministrator.

CIC, Can. 519: Der Pfarrer ist der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarrei; er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist, um für diese Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben, wobei auch andere Priester oder Diakone mitwirken sowie Laien nach Massgabe des Rechts mithelfen.

CIC, Can. 528 § 1: Der Pfarrer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass denen, die sich in der Pfarrei aufhalten, das Wort Gottes unverfälscht verkündigt wird; er hat deshalb dafür zu sorgen, dass die Laien in den Glaubenswahrheiten unterrichtet werden, besonders durch die Homilie an den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen und durch die katechetische Unterweisung; ...

CIC, Can. 773: Eine besonders den Seelsorgern eigene und schwere Pflicht ist die Sorge für die Katechese des christlichen Volkes, damit der Glaube der Gläubigen durch die Unterweisung in der Lehre und durch die Erfahrung christlichen Lebens lebendig wird, sich entfaltet und zu Taten führt.

CIC, Can. 774: Die Sorge um die Katechese obliegt, unter Leitung der rechtmässigen kirchlichen Autorität, je zu ihrem Teil allen Gliedern der Kirche.

...

CIC, Can. 776: Der Pfarrer hat kraft seines Amtes für die katechetische Bildung der Erwachsenen, der Jugendlichen und der Kinder zu sorgen; dazu soll er die Mitarbeit ... von Laien, besonders der Katecheten, in Anspruch nehmen; ...

CIC, Can. 777: In besonderer Weise hat der Pfarrer ... dafür zu sorgen:

- 1° dass eine geeignete Katechese für die Feier der Sakramente erteilt wird;
- 2° dass die Kinder, mittels einer sich über einen bestimmten Zeitraum erstreckenden katechetischen Unterweisung, ordnungsgemäss auf die Erstbeichte und die Erstkommunion und auf die Firmung vorbereitet werden;
- 3° dass sie nach Empfang der Erstkommunion eine weitere vertiefte katechetische Bildung erhalten;
- 4° dass auch die körperlich und geistig Behinderten katechetisch unterwiesen werden, soweit es ihre Situation zulässt;
- 5° dass der Glaube der Jugendlichen und der Erwachsenen in verschiedenen Formen und Vorhaben gestärkt, erhellt und weiter entfaltet wird.

Es gibt Situationen, in denen die Zuständigkeit für den Religionsunterricht eigens zu ordnen ist wie

- wenn eine Pfarrvakanz eintritt,
- wenn der Pfarrer/Pfarradministrator nicht die volle Verantwortung für den Religionsunterricht übernehmen kann.
- wenn die Organisationsverantwortung der Pfarrei gemäss CIC, Can. 517 § 2 von einem Diakon, einer Pastoralassistentin/einem Pastoralassistenten oder einer anderen Person wahrgenommen wird.

In solchen Fällen soll in Absprache mit dem Generalvikar eine entsprechende Regelung gesucht werden. In besonderen Fällen kann auch ein geeignetes Mitglied des Pfarreirates oder des Kirchgemeindevorstandes oder eine Katechetin/ein Katechet mit einer solchen Aufgabe betraut werden.

### 2. Bundesverfassung (BV)

Für den Religionsunterricht an der Schule sind vor allem folgende Bestimmungen bedeutsam:

- Die Formulierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit Sie führte zu den beiden Bestimmungen, dass
  - die öffentlichen Schulen allen Kindern offenstehen müssen (BV Art. 62, Abs. 2)
  - niemand zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden darf (BV Art. 15, Abs. 4). Konkret heisst dies, dass Eltern das Recht haben, ihr Kind vom Religionsunterricht abzumelden. Dies gilt auch, wenn die Eltern selber sich als Angehörige der katholischen Landeskirche bekennen.
- Die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen Sie weist den Kantonen die Schulhoheit zu (BV Art. 62 Abs. 1).

## 3. Kantonsverfassung

Die folgenden Artikel der Kantonsverfassung sind auch für den Religionsunterricht von Bedeutung:

Art. 11

Die Gewissens-, Glaubens- und Kultusfreiheit ist gewährleistet.

Die bisher bestandenen zwei Landeskirchen werden als öffentliche Religionsgenossenschaften anerkannt. (...)

Die Religionsgenossenschaften ordnen ihre inneren Verhältnisse (Lehre, Kultus usw.) ... selbständig. (...)

Art. 41

- Das Oberaufsichtsrecht über das gesamte Schulwesen steht dem Staate zu. (...)
- <sup>4</sup> ... Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

#### Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden

Art. 1

(...) Die Volksschule bemüht sich, sie (die Kinder) nach christlichen Grundsätzen ... heranzubilden.

Art. 2

(...) Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Art. 7

Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen den ihnen angehörenden Schülerinnen und Schüler in der Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulräume stehen ihnen dafür unentgeltlich zur Verfügung.

Der Religionsunterricht zählt zu den obligatorischen Unterrichtsfächern der Schule. Vorbehalten bleibt eine schriftliche Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 49 Absatz 2 und 3 der Bundesverfassung. (neu BV 15,4)

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz:

Art. 15 (Primarschule)
Art. 16 (Kleinklassen)
Art. 16 bis (Realschule)
Art. 19 (Sekundarschule)

Obligatorische Unterrichtsfächer sind: Religion, (...)

#### 4. Landeskirchliche Bestimmungen

Im Kanton Graubünden gelten die Bestimmungen der beiden Landeskirchen, wonach in allen Schulklassen der Primar- und Oberstufe wöchentlich 2 Stunden Religionsunterricht gehalten werden. Ausnahmesituationen (z. B. nur eine Lektion pro Woche) können in Absprache mit dem Generalvikar als Provisorium geregelt werden.

Mit Verweis auf das Gesetz für die Volksschule des Kantons Graubündens gelten folgende Bestimmungen für den Religionsunterricht:

- Der Religionsunterricht ist ein obligatorisches Schulfach. Eltern können jedoch unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ihr Kind vom Religionsunterricht abmelden lassen.
- Die Schule stellt den Kirchen für den Religionsunterricht im Rahmen der Stundentafel Zeit und Raum zur Verfügung.
- Für die konkrete Organisation und Gestaltung des Religionsunterrichts sind das Bischöfliche Ordinariat zusammen mit der Landeskirche bzw. die Pfarrer/ Pfarradministratoren mit den jeweiligen Kirchgemeindevorständen zuständig.
- Der Pfarrer/Pfarradministrator ist mit dem Kirchgemeindevorstand für die Bestellung von geeigneten Lehrkräften verantwortlich.
- Die Aufsicht über den Religionsunterricht obliegt gemäss Kirchenrecht dem zuständigen Pfarrer bzw. einer dafür bestimmten Person oder Instanz (z. B. Katechetische Kommission).
- Als Grundlage für die Aus- und Fortbildung, für die Anstellung und Besoldung von Katechetinnen und Katecheten sowie für die Lehrpläne gelten die Richtlinien der Katholischen Landeskirche. Diese werden in Zusammenarbeit der landeskirchlichen Kommission für Religionsunterricht, dem Katechetischen Zentrum und dem Ordinariat (Generalvikar) erarbeitet und verabschiedet.

Für die Belange des Religionsunterrichts auf kantonaler Ebene ist die landeskirchliche Kommission für Religionsunterricht verantwortlich. Die Kommission für Religionsunterricht ist eine Fachgruppe des Corpus Catholicums. Sie erarbeitet in Übereinstimmung mit den kirchlichen Weisungen u. a. Richtlinien für den katechetischen Dienst (Berufsbild, Anstellungsvertrag, Pflichtenheft, Besoldung, Lehrpläne etc.) Sie kann zur Beratung beigezogen werden, sie ist auch Beschwerde- bzw. Rekursinstanz in Problem- und Konfliktsituationen.